Anfragen der Kreistagsmitglieder

Einreicher	Fraktion	Datum	Datum der Beantwortung
Herr Dr. Dietrich, Jens	*AfD*	*04.09.2024*	*15.11.2024*

Thema

Aufteilung des monatlichen Fahrkartenverkaufs bei der IOV seit 1.1.2022

Anfragen und Beantwortung

Wie teilt sich der Fahrkartenverkauf bei der IOV seit 1.1.2022 auf?

Bitte monatlich nach Ticketart inkl. Schülerbeförderung aufschlüsseln.

Antwort:

Die Anzahl der monatlich durch das kreisliche Verkehrsunternehmen, die IOV Omnibusverkehr GmbH Ilmenau (IOV), verkauften Fahrscheine nach Fahrscheinart für den Zeitraum vom 01.01.2022 bis zum 31.08.2024 können aus rechtlichen Gründen nicht zur Verfügung gestellt werden.

Bei den angefragten Daten handelt es sich allesamt um Betriebsdaten der IOV, die als Betriebs- und Geschäftsgeheimnis einzuordnen und deshalb vertraulich zu behandeln sind. Daten, Unterlagen und Informationen, die Geschäfts- und Betriebsgeheimnisse beinhalten, sind von dem Auskunftsrecht nach § 101 Abs. 3 Satz 4 Thüringer Gemeinde- und Landkreisordnung (ThürKO) nicht erfasst.

Der Aufsichtsrat der IOV Omnibusverkehr GmbH Ilmenau, der auf der Grundlage des § 114 ThürKO i.V.m. § 73 Abs. 1 Nr. 3 ThürKO errichtet wurde, hat die Möglichkeit bei der Geschäftsführung einen Antrag auf Bereitstellung der o.g. Informationen gegenüber dem Aufsichtsrat in seiner Gesamtheit zu stellen.
Bei dem Aufsichtsrat der IOV handelt es sich um einen Aufsichtsrat nach § 52 Gesetz betreffend die Gesellschaften mit beschränkter Haftung (GmbHG). Gemäß § 52 Abs. 1 GmbHG gilt § 111 Abs. 2 Aktiengesetz (AktG), wonach eine solche Auskunftspflicht der Geschäftsführung gegenüber dem Aufsichtsrat besteht. Der Aufsichtsrat der IOV besteht aus acht Mitgliedern. Aus dem Kreistag des Ilm-Kreises werden sechs gewählte Kreistagsmitglieder in den Aufsichtsrat der IOV entsandt. Die dabei gewonnenen Erkenntnisse/Informationen unterliegen der Verschwiegenheitspflicht von Aufsichtsräten (§ 52 GmbHG, § 116 AktG i.V.m. § 93 Abs. 1 Satz 2 AktG).

gez: Petra Enders
Landrätin

llm-Kreis

Anfragen der Kreistagsmitglieder

Einreicher	Fraktion	Datum	Datum der Beantwortung
Herr Dr. Dietrich, Jens	*AfD*	*04.09.2024*	*15.11.2024*

Thema

Monatliche Neuanmeldungen zur Tafel seit 1.1.2022

Anfragen und Beantwortung

Wie verteilen sich die Neuanmeldungen und Berechtigungen für die Tafel im Ilm-Kreis seit dem 1.1.2022? Bitte monatlich nach Geschlecht und Nationalität aufschlüsseln.

Antwort:

Die Arbeit der Tafel in Arnstadt erfolgt auf ehrenamtlicher Basis und in der Rechtsform eines, unter dem Dachverband der Tafel Deutschland e.V. organisierten, eingetragenen Vereins („Die Tafel in Arnstadt e.V.“). Satzungsgemäßes Ziel der Arbeit der Tafeln ist „[…] die Sammlung verwertbarer Nahrungsmittel und Gegenstände des unmittelbaren persönlichen Bedarfs sowie deren Weiterleitung an armutsbetroffene Menschen. Die Tafel-Arbeit zeichnet sich hierbei durch Wertschätzung aller in Deutschland lebenden Menschen unabhängig von Nationalität, kultureller Herkunft, religiöser oder politischer Überzeugung, Geschlechtsidentität, sexueller Orientierung, Behinderung sowie Alter aus.“ (Quelle: https://www.tafel.de/fileadmin/media/Ueber_uns/Der_Dachverband/Satzung_Fassung_vom_04.06.2021.pdf).
Die ‚Teestube und Tafel‘ in Ilmenau hingegen befindet sich in Trägerschaft des Marienstift Arnstadt und sieht sich dabei vergleichbaren Grundsätzen verpflichtet.

Zur Unterstützung dieser wertvollen gemeinschaftsfördernden Arbeit leistet der Ilm-Kreis im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel einen regelmäßigen finanziellen Beitrag durch die Gewährung von Fördermitteln gem. § 5 SGB XII. Über deren Verwendung werden durch die Empfänger jährliche Nachweise erbracht. Nutzerstatistiken inkl. Geschlecht oder Nationalität gehören nicht zur Nachweispflicht und werden entsprechend nicht erfasst.

gez: Petra Enders
Landrätin

Anfragen der Kreistagsmitglieder

Einreicher	Fraktion	Datum	Datum der Beantwortung
Herr Reichel-Schindler, Maximilian	*SPD*	*04.09.2024*	*15.11.2024*

Thema
Vereinsförderung

Anfragen und Beantwortung

1. Welche Möglichkeiten der dauerhaften Vereinsförderung seitens des Landkreises gibt es für Vereine, um bspw. die Miete für Festzelte stemmen zu können?

Antwort:
Der Landkreis bietet Vereinen verschiedene Fördermöglichkeiten an. Dies geschieht in erster Linie über Mittel aus der Förderung des Ehrenamtes, welche beim Freistaat Thüringen beantragt und an die ehrenamtlich tätigen Personen in den Vereinen weitergeleitet werden.
Eine weitere Fördermöglichkeit bietet sich den Vereinen im Bereich Sport. Hierzu gibt es im Haushaltsplan des Ilm-Kreises einen eigenen Unterabschnitt (UA 55000 Förderung des Sports). Auf Grundlage verschiedene Zuschussanlässe werden entsprechende Mittel an die Vereine im Rahmen ihrer Aktivitäten, bspw. Unterstützung bei Wettkämpfen, Talentförderung, aber auch Zuschüsse bei Vereinsjubiläen und Vereinsgründungen unterstützt. Der größte Teil dieses Haushaltsabschnittes kommt jedoch direkt allen Sportvereinen zu, welche auf Grundlage ihrer Mitgliederzahlen im vergangenen Jahr rund 70.000 Euro erhielten.

Eine dritte Unterstützungsmöglichkeit bietet die Kulturförderung. Durch die Kulturförderung sind ebenfalls Zuschüsse zu Vereinsgründungen, Vereinsjubiläen, besondere Veranstaltungen und kulturelle Events auf Antrag möglich. Im Haushaltsjahr 2024 stellt der Ilm-Kreis hierfür 17.500 Euro zur Verfügung.

Weitere Förderungen, die in erster Linie anlassbezogen sind, umfassen bspw. Maßnahmen im Bereich Umwelt- und Klimaschutzprogramme, touristische Projekte u.ä., die allerdings nicht vordergründig die Vereine bzw. die Vereinslandschaft im Blick haben.

Allen diesen Förderungen ist gemein, dass die bezuschussten Aktivitäten nicht oder nur in bestimmten Umfängen und zu Zwecken, die der Allgemeinheit dienen, investive Maßnahmen ermöglichen (z.B. Zuschüsse für Waldschänken im Rahmen der qualitativen Aufwertung von Wander- oder Radwegen).

Gefördert werden kann hingegen die (ggf. anteilige) Miete für ein Festzelt, im Rahmen eines Antrages über die Kulturförderrichtlinie. Der Förderhöchstbetrag liegt pro Kalenderjahr bei 500 Euro. Die Anträge sind bis zum 31.03. des jeweiligen Kalenderjahres zu stellen. Die Vergabe der Mittel erfolgt auf Antrag der Kreisverwaltung durch den Ausschuss für Schule, Kultur und Sport. Für Veranstaltungen des Kalenderjahres, die zwischen Januar und März stattfinden sollen, kann ein Antrag auf förderunschädlichen Maßnahmenbeginn gestellt werden; ein vorzeitiger Maßnahmenbeginn ist möglich, wenn dieser schriftlich beantragt wurde.

2. Besteht die Möglichkeit in Kooperation mit den kreisangehörigen Gemeinden und Städten kostengünstig Festzelte Vereinen zur Verfügung zu stellen?

Antwort:
Der Landkreis selbst hat keine Festzelte in Bestand. Eine Anschaffung ist bisher nicht vorgesehen.
In wie weit die Städte und Gemeinden Festzelte besitzen ist dem Landkreis nicht bekannt.
Der Landkreis könnte jedoch dabei unterstützen, eine Bestandsaufnahme zu erstellen, so dass den Städten und Gemeinden sowie Vereinen und anderen gemeinnützigen Organisationen eine Übersicht vorliegt, welcher Verein bzw. welche Stadt oder Gemeinde Festzelte zur Verfügung hat.
Die Verhandlungen darüber, in welchem Umfang und für welche Kosten den Vereinen Festzelte zur Verfügung gestellt werden, obliegt den Vereinen. Häufig besitzt nicht die Stadt oder die Gemeinde entsprechendes Equipment, sondern die Eigenbetriebe, welche auf wirtschaftlicher Basis arbeiten und mitunter lediglich kostenpflichtige Vermietungen anbieten können.

gez: Petra Enders
Landrätin

Ilm-Kreis

Anfragen der Kreistagsmitglieder

Einreicher	Fraktion	Datum	Datum der Beantwortung
Frau Koch, Claudia	*B90/DIE GRÜNEN*	*04.09.2024*	*15.11.2024*

Thema
Kommunikationsmöglichkeiten zwischen Schule und Elternhäusern

Anfragen und Beantwortung

Ich möchte die thüringenweiten Bombendrohungen in den letzten Wochen zum Anlass nehmen und Fragen zu Kommunikationsmöglichkeiten zwischen Schule und Elternhäusern stellen.

1. Frage:
Welche Software wird an den Schulen im IK für die Schulverwaltung verwendet? Insbesondere interessiert hier die Fragen nach digitalem Notenbuch, digitalem Stundenplan etc.

Antwort:
Schulverwaltungssoftware: Prime Line von der Firma RHC GmbH
Digitales Notenbuch: Cevex, ein Modul der Software Primeline der Firma RHC GmbH, die von allen Schulen (außer GS und Förderzentren - FÖZ), genutzt wird; GS und FÖZ arbeiten weiterhin analog
Digitaler Stundenplan: Software Untis (Firma Untis GmbH), die von allen Schulen (außer GS und Förderzentren - FÖZ), genutzt wird; GS und FÖZ arbeiten weiterhin analog

2. Frage:
Von welchen Schulen wird die Software verwendet? Verwenden alle dieselbe Software?

Antwort:
Von allen Schulen wird die Schulverwaltungssoftware Prime Line verwendet (siehe auch Antwort zu Frage 1).

3. Frage:
Ist diese Software webbasiert oder muss dazu eine App auf ein Endgerät geladen werden?

Antwort:
Schulverwaltungssoftware: Prime Line von der Firma RHC GmbH ist auf allen Desktop-PCs in den Sekretariaten, Schulleiter, stellv. Schulleiter installiert, nicht webbasiert
Digitales Notenbuch: Cevex von der Firma RHC GmbH ist webbasiert
Digitaler Stundenplan: Software Untis (Firma Untis GmbH) ist webbasiert

4. Frage:
Welche Kosten verursacht diese Software?

Antwort:
Schulverwaltungssoftware Prime Line: pro Jahr 25.986,03 €

Digitales Klassenbuch Cevex: pro Jahr 14.789,55 €
Digitaler Stundenplan Untis: pro Jahr 29.598,87 €

5. Frage:
Gibt es in der verwendeten Software die Möglichkeit von Chatkanälen?

Antwort: Nein

6. Frage:
Kann die Software für die direkte Echtzeit-Kommunikation zwischen Klassenleitung bzw. Schulleitung und Eltern verwendet werden?

Antwort: Nein

gez: Petra Enders
Landrätin

llm-Kreis

Anfragen der Kreistagsmitglieder

Einreicher	Fraktion	Datum	Datum der Beantwortung
Herr Dr. Dietrich, Jens	*AfD*	*09.07.2024*	*15.11.2024*

Thema
Einrichtung einer Stelle für einen zweiten hauptamtlichen Beigeordneten

Anfragen und Beantwortung

1. Wer hat wann festgestellt, dass die Aufgaben im Landratsamt durch den 1. Beigeordneten und die Landrätin nicht mehr umfassend und sachgerecht erledigt werden können und ein 2. Beigeordneter erforderlich ist, in der Personalstrukturanalyse war dies in der Vergangenheit nie Gegenstand der Diskussion?

Antwort:

Entsprechend § 110 Absatz 1 Satz 3 und § 5 Thür. Kommunalordnung (ThürKO) kann der Landkreis bis zu drei Beigeordnete als Vertretung des Landrates vorsehen. Die Reihenfolge bestimmt der Landrat. In der Vergangenheit wurden ein hauptamtlicher Beigeordneter und ein ehrenamtlicher Beigeordneter auf Grundlage der bestehenden Hauptsatzung gewählt.
Für die Zukunft ist auf Grund von Umstrukturierungen im Landratsamt und einer neuen Dezernatsaufteilung vorgesehen, zwei hauptamtliche Beigeordnete zu bestimmen, die neben dem Landrat jeweils ein Dezernat führen sollen. Ein ehrenamtlicher Beigeordneter ist in der aktuellen Wahlperiode nicht mehr vorgesehen.

2) Welche Aufgaben soll der 2. Beigeordnete übernehmen, die der 1. Beigeordnete und die Landrätin bisher nicht wahrgenommen haben?

Antwort:

Siehe Antwort zu Frage 1.

3. Hat der 2. Beigeordnete Personalverantwortung und wem gegenüber ist er rechenschaftspflichtig?

Antwort:

Die Beigeordneten unterstehen direkt dem Landrat und sind Stellvertreter des Landrates in dessen Verhinderungsfall in der festgelegten Reihenfolge. Die Personalhoheit obliegt ausschließlich entsprechend § 107 i.V.m. § 29 Absatz 3 ThürKO dem Landrat.

4. Wird die Sinnhaftigkeit der Schaffung der Stelle periodisch überprüft und über die Abschaffung der Stelle turnusmäßig durch den Kreistag entschieden?

Antwort:

Hauptamtliche Beigeordnete werden gemäß § 110 Absatz 4 ThürKO vom Kreistag auf die Dauer von sechs Jahren gewählt.

5. Wird der 1. Beigeordnete und der bisherige ehrenamtliche Beigeordnete dem Kreistag detailliert und vor der Entscheidung über die bisher geleistete Arbeit berichten, wenn nein, warum nicht?

Antwort:

Siehe Antwort zu Frage 3.

6. Was kostet die Stelle den Steuerzahler komplett mit allen Zulagen/Pensionen etc. pro Jahr?

Antwort:
Die Besoldung regelt § 2 Abs. 3 Nr. 3 Buchst. b Thüringer Verordnung über die Besoldung der hauptamtlichen kommunalen Wahlbeamten auf Zeit (ThürKomBesV).

7. Gibt es eine Stellenbeschreibung, wenn ja, bitte beifügen, wenn nein, warum nicht?

Antwort:

Mit dem Ausschreibungsverfahren wird die Stellenausschreibung öffentlich bekannt gemacht. Die Aufgabenzuordnung und die Dezernatsverteilung liegt ausschließlich in der Entscheidungskompetenz des Landrates.

8. Wird die Stelle bundesweit oder thüringenweit ausgeschrieben?

Antwort:
Die Stellenausschreibung erfolgt entsprechend den gesetzlichen Bestimmungen mindestens im Thüringer Staatsanzeiger (§ 32 Abs. 5 S. 3 ThürKO).

9. Welche konkreten Anforderungen werden an die Stelle gestellt?

Antwort:

Siehe Antwort zu Frage 7.

10. Werden alle Fraktionen und Kreistagsmitglieder gleichermaßen informell in die Auswahl bzw. den Vorschlag einbezogen?

Antwort:
Es gibt eine Bewerbungsfrist. Entsprechend der Ausschreibungskriterien wird dann eine Auswahl getroffen. Die Landrätin hat ein Vorschlagsrecht und wird davon Gebrauch machen. Die Bewerbungsunterlagen der geeigneten Bewerber sind für die Kreistagsmitglieder einsehbar.

gez: Petra Enders
Landrätin

Ilm-Kreis